

Beitragsordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom (24.02.2017)

§1 Beitragspflicht

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Netzwerkmitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Gründungsmitglieder zahlen für den Aufbau des Vereins einen einmaligen Beitrag von 150,- Euro. Jedes Gründungsmitglied ist berechtigt, freiwillig Jahresbeiträge zur Unterstützung des Verbands zu entrichten. Der freiwillige Betrag steht wie ein Mitgliedsbeitrag für die Zwecke des Verbands zur Verfügung.

§2. Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder beläuft sich auf
480,- Euro / Jahresbetrag
- (2) Ordentlichen Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

§3 Netzwerkmitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrags der Netzwerkmitglieder beläuft sich auf
24,- Euro / Jahresbetrag
- (2) Netzwerkmitglieder steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

§4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 3.500,00 EUR bzw. 6.000 EUR (Firmen, Behörden, Verbände u.a Organisationen). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen).
- (2) Jedes Fördermitglied ist berechtigt, freiwillig einen höheren als den verpflichteten Förderbetrag zur Unterstützung des Verbands zu entrichten. Der freiwillige Betrag steht wie ein Mitgliedsbeitrag für die Zwecke des Verbands zur Verfügung.

- (3) Der Vorstand kann den Beitrag für ein Fördermitglied im Einzelfall entsprechend der Leistungsfähigkeit des Fördermitglieds anpassen. Die Beiträge für bestehende Fördermitgliedschaften werden nicht automatisch angepasst. Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Ausgenommen hiervon sind Beiträge aus Fördermitgliedschaften, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Mitgliedschaft für ein Jahr, unabhängig vom Kalenderjahr, erhoben werden.

§5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1.) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils 21 Tage nach Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungsstellung zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
- (4) Bei Austritt aus dem Verband während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft, somit am 24.02.2017